

Ergebnis der Prüfung der Kriterien zur Aufnahme der Kindertagesstätte Kita „Heinzelmann“ Fürstenwalde in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree

Träger: Hawle Guss GmbH

Für die Aufnahme in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree sind laut Beschluss des Kreistages (BV 056/2014) folgende Kriterien zu erfüllen:

- Punkt 1 zu 100%
- Punkt 2 zu 75 %
- Punkt 3 zu 75 %.

	Prüfkriterien	erfüllt	nicht erfüllt
1	Erforderliche Einrichtungen/ Plätze sind solche, die auf Grund des vorhandenen und prognostizierten Bedarfs zur Deckung des Rechtsanspruches benötigt werden.	100%	
2	Bei der Bedarfsdeckung ist zu beachten, dass die Einrichtungen geeignet sind, den gesetzlichen Förderauftrag nach § 3 Kita-G und §§ 22, 22a SGB VIII zu erfüllen. Eine Einrichtung ist demnach geeignet , wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:	100%	
2.1.	Es liegt eine Betriebserlaubnis vor.	X	
2.2	Die Kindertagesstätte arbeitet auf der Basis einer pädagogischen Konzeption , in der die konkrete Umsetzung der Ziele und Aufgaben gemäß § 3 Kita-G für die Einrichtung beschrieben ist. Die Konzeption und ihre Fortschreibung ist vom Kita-Ausschuss diskutiert und beschlossen worden (siehe Anlage „Mindestinhalte einer Pädagogischen Konzeption“).	X	
2.3	Ein Leitungskonzept zur Umsetzung der Zielsetzung liegt vor.	X	
2.4	Eine Fortbildungsplanung für das gesamte pädagogische Personal, orientiert an der pädagogischen Konzeption, liegt für den Zeitraum von mindestens einem Jahr vor.	X	
2.5	Die Überprüfung der Qualität der pädagogischen Arbeit ist geregelt. In der pädagogischen Konzeption wird beschrieben, wie (interne und/ oder externe Verfahren) und wann (Zeitpunkt) die Qualität der pädagogischen Arbeit der Einrichtung überprüft werden.	X	
2.6	Die Einrichtung hat eine sozialverträgliche Elternbeitragssatzung/ Beitragsordnung .	X	
2.7	Die Einrichtung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung des Kindes (vgl. §§ 1 Abs. 1, 9 Kita-G BB). Die Öffnungszeiten (auch Schließzeiten) orientieren sich an den Betreuungsnachfragen der Eltern.	X	

2.10	Als den Bedarf deckend, können i. d. R. nur Angebote berücksichtigt werden, die das Kriterium der Erreichbarkeit erfüllen.	X	
3	Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gem. § 5 SGB VIII	75%	
3.1.	Eltern sollen die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen Angeboten zu wählen, hierfür sind die Träger- und Konzeptvielfalt der Einrichtungen entsprechende Kriterien. Gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII hat die freie Trägerschaft Vorrang vor der öffentlichen Trägerschaft.	X	
3.2	Zu prüfen ist, ob die Einrichtung sich durch Ausgestaltung des pädagogischen Angebots an spezifischen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten (Nutzerzufriedenheit) orientiert. Der Nachweis erfolgt über die letzte durchgeführte Elternbefragung, die nicht älter als 3 Jahre ist. Die Nutzerzufriedenheit besteht zu mindestens 70 %.	X	
3.3	Die tatsächliche Inanspruchnahme von Einrichtungen ist Ausdruck des ausgeübten Wunsch- und Wahlrechtes. Die tatsächliche Inanspruchnahme, gemessen an der Kapazität, ist über einen Zeitraum von 24 Monaten durchschnittlich mit 80% gesichert. Weist eine Einrichtung dauerhaft (24 Monate) eine Auslastungsquote von unter 80 % aus, so ist in Absprache mit dem MBSJ und mit der Kommune die Platzkapazität der betreffenden Einrichtung dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Die Entscheidung ist dabei aber auch von dem prognostischen Bedarf der Kommune abhängig zu machen. Eine Einrichtung kann nur dann aus dem Bedarfsplan fallen, wenn unter Berücksichtigung der anderen Kriterien eine andere Betreuungsmöglichkeit (z. B. Verteilung der Kinder auf andere Einrichtungen) gefunden wurde.		X
3.4	In den Bedarfsplan können Einrichtungen nur aufgenommen werden, wenn diese im Rahmen angemessener Betriebskosten betrieben werden können und auch ansonsten keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Die Mehrkosten müssen sich dabei an den ortsüblichen Platzkosten orientieren. Das Wunsch- und Wahlrecht ist nur dann begrenzt, wenn die Mehrkosten unverhältnismäßig hoch sind. Hier gilt nach vorherrschender Meinung eine Grenze von 20%.	X	

Prüfungsergebnis zur Einrichtung gesamt:

Ergebnis - Erfüllung der Kriterien:

- Punkt 1 ist erfüllt.
- Punkt 2 ist erfüllt.
- Punkt 3 ist zu 75% erfüllt.

Das Benehmen mit der Stadt Fürstenwalde zur Erforderlichkeit der Einrichtung wurde hergestellt. Eine entsprechende Stellungnahme der Stadt liegt vor.

Die Kindertagesstätte ist zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG erforderlich. Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt daher die Aufnahme in den Bedarfsplan.

Datum: 21.04.2015